

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 26. Mai 1909	S. 537.
II. Mitteilung des Senats vom 28. Mai 1909:	
1. Jahresbericht der Deputation für die Stadtbibliothek	" 540.
2. Änderungen der Bauordnung	" 544.
3. Enteignung eines Teils des Grundstücks Ellhornstraße Nr. 43	" 551.
4. Bericht der Kommission (Nr. 2) und der Juristischen Kommission (Nr. 5) wegen des Regulierungs- und des Enteignungsgesetzes	" 552.
5. Budget des Schlachthofs für das Rechnungsjahr 1909	" 552.
6. Verkauf des zwischen den Grundstücken Bornstraße Nr. 9 und 10 und Georgstraße Nr. 57 und 59 liegenden Ganges	" 552.
7. Neubau des Staatsarchivs	" 552.
8. Grundstück der Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk am Osterdeich bei der Wehranlage	" 552.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Mai 1909.

1. Bericht der Kommission (Nr. 2) und der Juristischen Kommission (Nr. 5) wegen des Regulierungs- und des Enteignungsgesetzes.

Die Bürgerschaft genehmigt das von der Kommission wegen des Regulierungs- und des Enteignungsgesetzes vorgeschlagene Gesetz in der von ihrer Juristischen Kommission beantragten, aus der Anlage sich ergebenden Fassung und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum. Anlage.

Vom 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt Seite 354) wird in folgenden Punkten abgeändert.

Artikel 1.

Die §§ 9 und 10 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 9.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt, soweit sie nicht durch Werterhöhung (§ 10) ausgeglichen wird.

Ein Ausgleich durch Werterhöhung ist hinsichtlich der Entschädigungssumme für einen abzutretenden Teil des Grundbesitzes eines Eigentümers unwirksam gegenüber Handfesten-, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern, soweit diesen Gläubigern nicht dadurch, daß ihnen auch der übrige Grundbesitz des Eigentümers ganz oder teilweise mit verpfändet ist, die Werterhöhung des übrigen Grundbesitzes zugute kommt. In der Höhe, in der infolge dieser Unwirksamkeit des Ausgleichs Beträge an die Handfesten-, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger bezahlt werden, erwirbt der Unternehmer eine Forderung gegen den Eigentümer. Die Forderung ist von dem Eigentümer jährlich mit 4 vom Hundert zu verzinsen und mit einem Zwanzigstel ihres Betrages zu tilgen. Zur Sicherung dieser Forderung kann der Unternehmer die Eintragung einer Sicherungshypothek oder den Verfall von Handfesten auf dem übrigen Grundbesitz des Eigentümers hinter der vorhandenen Belastung verlangen. Dem Eigentümer steht es frei, die Forderung nebst Zinsen jederzeit ganz oder teilweise an den Unternehmer zu bezahlen.

§ 10.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstücks einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Teil des Grundbesitzes eines Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht. Bei der Feststellung des Minderwerts sind auch solche Nachteile zu berücksichtigen, welche für den Eigentümer dadurch entstehen, daß er das Recht verliert, auf dem abgetretenen Teile seines Grundbesitzes die bei der Enteignung beabsichtigte Anlage und deren Benutzung zu verbieten. Von der so ermittelten Gesamtentschädigung ist jedoch die Werterhöhung in Abzug zu bringen, die der übrige Grundbesitz des Eigentümers infolge der Anlage, zu deren Zweck die Enteignung geschieht, erfährt.

Artikel 2.

Der § 20 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 3.

Der § 39, Abs. 2 des Gesetzes wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

Die Entschädigungssumme, die später rechtskräftig festgesetzt oder durch Vergleich vereinbart wird, ist von dem Unternehmer vom Tage des Enteignungsbeschlusses an mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Artikel 4.

Der § 47 des Gesetzes erhält unter c folgende Fassung:
c. die angebotene Entschädigungssumme.

Artikel 5.

Der § 72, Abs. 2 des Gesetzes wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

Wird dem Unternehmer vor rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigungssumme das Überweisungsprotokoll verabfolgt, so ist die Entschädigungssumme, die später rechtskräftig festgesetzt oder durch Vergleich vereinbart wird, von dem Unternehmer vom Tage der Verabfolgung des Überweisungsprotokolls an mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am.....
und bekannt gemacht am.....

2. Anlegung einer neuen Verbindungsstraße mit Kirchhuchting und Grolland im Zuge der Meterstraße.

Die Bürgererschaft genehmigt die mit Dr. Schütte, mit der Industrie-Land-Aktiengesellschaft und mit Frau Langrehr abgeschlossenen Verträge (Verhdln. S. 479 ff.) und bewilligt die Kosten der Anlegung der Verlängerung der Meterstraße bis zur Vulkanstraße in 10 m Breite abzüglich der von Dr. Schütte und der Industrie-Land-Aktiengesellschaft zu zahlenden Beiträge mit 89 000 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für 1909.

3. Budget des Schlachthofs für das Rechnungsjahr 1909.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung, daß die von dem Kassengehilfen Kengstorf innegehabte Kanzleihilfsstelle in die Stelle eines Kanzlisten umgewandelt wird. Sie genehmigt das vorgelegte Budget und die Übertragbarkeit der Ausgabenpositionen I b bis d, II, VII und IX bis XI.

Sie bewilligt die unter C. 2—14 aufgeführten außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 24 305 *M* als Anlagelasten des Schlachthofs auf den Fonds für Außerordentliche Verwendungen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, das Medizinalamt zu beauftragen, einen Bericht über die Ausdünstungen der Blutfutterfabrik auf dem Schlachthofareal zu erstatten und erforderlichenfalls der Schlachthofdeputation anheim zu geben, den Vertrag mit dem Pächter der Fabrik baldmöglichst zu kündigen.

4. Verkauf des zwischen den Grundstücken Bornstraße Nr. 9 und 10 und Georgstraße Nr. 57 und 59 liegenden Ganges.

Die Bürgerschaft lehnt die vorgelegten Verträge ab; sie ist aber mit dem Verkauf des Areals einverstanden und ermächtigt die Deputation wegen Regulierung der Baulinien zum bestmöglichen Verkauf, unter Berücksichtigung neuerdings eingegangener Gebote.

5. Krankenstation bei der Strafanstalt in Oslebshausen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Deputation für die Gefängnisse (Verhdlgn. S. 500) einverstanden.

6. Änderung von Planstraßen in der Südvorstadt.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen der Deputation für Regulierung der Baulinien (Verhdlgn. S. 501) zu und genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf.

7. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen.

Zu Wahlmännern wurden gewählt die Herren M. Böttcher, F. Gese Meyer, S. Paukan, zum Stellvertreter Herr Aug. Brauns.

8. Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Die Bürgerschaft stimmt dem von der Steuerdeputation vorgelegten Gesetz, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1905 (Verhdlgn. S. 504), zu.

Sie verweist im übrigen das vorgelegte Gesetz (Verhdlgn. S. 362 ff.) mit den dazu seitens des Senats gestellten Anträgen (Verhdlgn. S. 458/459) an eine Kommission von neun Mitgliedern zur weiteren Prüfung und Berichterstattung.

Die Bürgerschaft beschließt, daß die zu der Deputationsvorlage in der Sitzung der Bürgerschaft vom 26. Mai vorgebrachten Wünsche und Anregungen in der Kommission ebenfalls zum Gegenstande der Beratung und der Berichterstattung gemacht werden sollen.

9. Neubau des Staatsarchivs.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß die Überschreitung des Titels „Insgemein“ des Kostenanschlags um etwa 1000 *M* durch Ersparnisse bei anderen Titeln gedeckt wird. Die Ausstattung des Zimmers des Archivars mit einem Holzpaneel wird abgelehnt.

10. Reinigungsarbeiten an den Wandgemälden der Rathaushalle.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß in das Spezialbudget Nr. 44 II 1 des laufenden Jahres zur Ausführung der Reinigungsarbeiten an den Wandgemälden der Rathaushalle der Betrag von 2000 M nachträglich eingestellt wird.

Mitteilung des Senats

vom 28. Mai 1909.

1. Jahresbericht der Deputation für die Stadtbibliothek.

Den von der Deputation für die Stadtbibliothek eingereichten Jahresbericht für das Rechnungsjahr 1908 läßt der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen.

Anlage.

Bericht.

Den Bericht des Stadtbibliothekars über das verflossene Verwaltungsjahr beehrt sich die Deputation mit folgenden Bemerkungen hierneben zu überreichen:

1) Nach der Rechnung der Deputation haben im Rechnungsjahr 1908 die Ausgaben betragen:

a. Gehalte (bewilligt M 18 490)	M 18 490,—
b. Sachliche Ausgaben (bewilligt M 18 100)	" 18 096,49
darunter	
für Karten und Bücher	M 13 999,65
" Heizung	" 1 714,50
" Beleuchtung	" 683,17
" Bureaukosten	" 652,31
" Verschiedenes, einschl. Instandhaltung des Inventars	" 1 046,86

Im ganzen (statt bewilligter M 36 590,—) .. M 36 586,49

2) Nach der vom Stadtbibliothekar geführten Rechnung über Einnahmen für besondere Anschaffungen sind im letzten Jahre eingegangen und bestimmungsgemäß verwandt worden:

a. Beiträge von zwei Kirchengemeinden St. Petri-Dom (M 200) und U. L. Frauen (M 60)	M 260,—
b. von den Ministerien der stadtbremischen Pfarrkirchen	" 50,—
	M 310,—

3) Nach der Rechnung des von der Senatskommission für das Unterrichts- wesen verwalteten Fonds der Stadtbibliothek, die der Deputation zur Einsicht vorgelegen hat, hat die Zinseneinnahme dieses Fonds im letzten Jahre M 1163,60 betragen; davon sind für die Anschaffung wertvollerer Werke für die Stadtbibliothek M 882,08 verwandt worden. Das Vermögen des Fonds betrug am 31. März d. J. M 37 148,29.

Bremen, den 21. Mai 1909.

Die Deputation für die Stadtbibliothek.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) E. Jitzger.